

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Bundesgesetz, mit dem ein neues Tierärztegesetz erlassen und das Tierärztekammergesetz geändert wird**

Das tierärztliche Berufsbild hat sich in den letzten Jahrzehnten weitgehend geändert. Neben freiberuflich selbständigen Tierärztinnen und Tierärzten entstehen vermehrt Kooperationen von Einzelpraxen oder Großpraxen mit Angestellten. Auf Grund der gestiegenen Bedeutung des Tierschutzes haben Kleintierpraxen ein erweitertes Tätigkeitsfeld erfahren, da auf Grund der geänderten Mensch-Tier-Beziehung in diesem Bereich eine gestiegene Nachfrage nach tierärztlichen Leistungen herrscht. Durch den Fortschritt der Wissenschaft haben sich neue tierärztliche Berufsfelder ergeben (Labordiagnostik, Zoonosenbekämpfung etc.). Der Wunsch, eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erreichen hat ebenso stark zur Änderung des Berufsbildes beigetragen, wie der Strukturwandel in der Landwirtschaft in Folge des EU-Beitritts.

Durch den vorliegenden Entwurf soll ein klares und einheitliches Berufsrecht geschaffen werden, in welchem sich neben erforderlichen Neuerungen auch die bisherigen bewährten Regelungen in einer geordneten Systematik wiederfinden. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Anpassung der beruflichen Rahmenbedingungen auf Grund der neuen Herausforderungen für den Berufsstand und soll auch standespolitischen Anliegen, die sich aus dem Vollzug des Tierärztegesetzes in den letzten Jahren ergeben haben, Rechnung tragen.

Weiters dient der Entwurf der vollständigen Umsetzung von Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG sowie des EuGH-Erkenntnisses C 209/2018, über eine Vertragsverletzung Österreichs im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit.

Im Hinblick auf den übertragenen Wirkungsbereich insbesondere auf die Führung der Tierärzteliste durch die Tierärztekammer, welche nur der Aufsicht des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz - ohne Weisungsbefugnis des

Landeshauptmannes - unterliegt, ist vor Kundmachung des Gesetzesbeschlusses die Zustimmung der Länder gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG erforderlich.

**Kernpunkte für eine Neuregelung der tierärztlichen Berufsausübung (Tierärztegesetz) im vorliegenden Entwurf sind:**

- Vorbehalt der Ausübung der Veterinärmedizin für Tierärztinnen und Tierärzte als Gesundheitsberuf;
- Ausnahmen bestimmter tierärztlicher Tätigkeiten vom Geltungsbereich (behördliche Tätigkeiten; Forschung und Lehre an Universitäten etc.);
- Modernisierung der Berufsvoraussetzungen;
- Neuregelung über Formen der tierärztlichen Zusammenarbeit (Tierärztesellschaften);
- Klare Trennung zwischen dem Betrieb tierärztlicher Ordinationen oder privater Tierkliniken und der Führung solcher Einrichtungen;
- Hausapothekenregelung einschließlich klarer Zugriffsrechten in möglichen Kooperationsformen;
- zeitgemäße Regelung der tierärztlichen Berufsausübung unter Einbeziehung von Hilfspersonen;
- Neufassung von Strafbestimmungen sowie
- die erforderlichen Anpassungen im Tierärztekammergesetz.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz, mit dem ein neues Tierärztegesetz erlassen und das Tierärztekammergesetz geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

15. März 2021

Rudolf Anschober  
Bundesminister